

IV XXX

ABau - Überarbeitungshinweis

Mit [Rundschreiben SenStadtWohn V M Nr. 03/2021](#) wurden die ABau-Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurleistungen redaktionell überarbeitet.

Die Vertragsmuster

IV 500.V-I F (Vertragsmuster neutral -Verkehrsanlagen, Ingenieurbau)

sowie die zugehörigen Hinweise

IV 500.V-I (Hinweise zum neutralen Vertragsmuster),

IV 510.V-I (Objektplanung Verkehrsanlagen / Hinweise zum Vertrag)

IV 511.V-I (Objektplanung Ingenieurbauwerke / Hinweise zum Vertrag),

IV 512.V-I (Fachplanung Technische Ausrüstung / Hinweise zum Vertrag) **sowie**

IV 513.V-I (Fachplanung Tragwerksplanung / Hinweise zum Vertrag)

befinden sich noch in der Abstimmung und werden nach Überarbeitung umgehend zur Verfügung gestellt.

Bitte verwenden Sie in der Übergangszeit das Vertragsmuster IV 521.V-I F (Vertragsmuster sonstige Leistungen Verkehrsanlagen, Ingenieurbau) auch für Objekt- und Fachplanungen mit der Maßgabe, dass zwingend eine Kostenobergrenze zu vereinbaren ist.

Formulierungsvorschlag:

„Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von ☐ Euro brutto / ☐ Euro netto nicht überschritten wird.“

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

Der Auftragnehmer hat bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Bauwerks zu beachten.

Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und ist dadurch die Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist wie folgt vorzugehen.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Kostenobergrenze fortlaufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Einhaltung Kostenobergrenze erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Kostenobergrenze darzulegen“.

Im Übrigen ist das Vertragsmuster entsprechend der Komplexität des Vorhabens um geeignete vertragliche Regelungen im Einzelfall zu ergänzen.